

22.10.01

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung einer Airbag-Einheit als Austausch-Airbagsystem, eines Austausch-Lenkrads, das mit einer Airbag-Einheit eines genehmigten Typs ausgerüstet ist und eines Austausch-Airbagsystems, das nicht in das Lenkrad eingebaut ist

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 123523 - vom 18. Oktober 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 2. Oktober 2001 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung einer Airbag-Einheit als Austausch-Airbagsystem, eines Austausch-Lenkrads, das mit einer Airbag-Einheit eines genehmigten Typs ausgerüstet ist und eines Austausch-Airbagsystems, das nicht in das Lenkrad eingebaut ist (10148/2000 – KOM(2000) 25 – C5-0670/2000 – 2000/0029(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2000) 25)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betreffend die Genehmigung einer Airbag-Einheit als Austausch-Airbagsystem, eines Austausch-Lenkrads, das mit einer Airbag-Einheit eines genehmigten Typs ausgerüstet ist und eines Austausch-Airbagsystems, das nicht in das Lenkrad eingebaut ist (10148/2000),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0670/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0289/2001),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 4.